

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 13. Sitzung (09.02.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protocoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1854.

Friedrich von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Schutze der Telegraphenanstalten haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände in Erweiterung des 39sten Titels des Strafgesetzbuchs beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 569 a. (Vorsätzliche Beschädigung der Telegraphenanstalten.)

Wer gegen eine vom Staate oder mit dessen Genehmigung errichtete Telegraphenanstalt Handlungen verübt, welche die Benützung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern, stören oder beeinträchtigen, wird, sofern dieser Erfolg ein vorsätzlicher war, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Geschah die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht, oder zur Vereitelung obrigkeitlicher Anordnungen, so kann statt auf Arbeitshaus, auf Zuchthausstrafe von zwei bis vier Jahren erkannt werden.

§. 569 b. (Arten der Beschädigung.)

Handlungen der im §. 569 a gedachten Art sind insbesondere:

- die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen;
- die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;
- die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;
- ebenso die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage;
- die Verhinderung der Telegraphenofficianten in ihrem Dienstberufe;
- jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphenanlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

§. 569 c. (Mit erfolgtem Tode eines Menschen.)

Hat in Folge solcher Handlungen (§. 569 a) ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, wenn er ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 569 d. (Mit lebensgefährlicher Beschädigung u. s. w.)

Hatte die That (§. 569 a.) eine lebensgefährliche (§. 226.) oder eine schwere (§. 225 Nr. 1 bis 3 und §. 230) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein. Ist der Erfolg dem Thäter nur als Fahrlässigkeit zuzurechnen, so kann in leichteren Fällen auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§. 569 e.

Sind Handlungen der im §. 569 a bezeichneten Art dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit anzurechnen, so wird derselbe von einer Geldstrafe, oder von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten getroffen.

Wenn jedoch in Folge der verhinderten, gestörten oder beeinträchtigten Benützung der Telegraphenanstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder getödtet worden ist, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Bei fahrlässiger Verlegung hat die sofortige, bei der in der einen oder andern Richtung nächstgelegenen Tele-
graphenstation gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadenersatz, Strafflosigkeit zur Folge,
insofern nicht die Beschädigung eines Menschen an Körper oder Gesundheit dadurch veranlaßt worden ist.
Gegeben ic.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. Februar 1854.

Im Namen

der unterthänigst treuehorsaamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

Stafel.

Die Secretäre:

N. Frhr. v. Stögingen.

Karl Frhr. von Göler.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1854.

Friedrich von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Öffentliche Leih- und Pfandhäuser, sowie andere öffentliche Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, können ermächtigt werden, in ihren Statuten vom bürgerlichen Gesetzbuche abweichende Bestimmungen zu treffen:

- 1) über den Zinsfuß bei Darleihen,
(L.-N.-S. 1907 c.);
- 2) über die Abfassung und Eintragung der Urkunden über Faustpfandverträge,
(L.-N.-S. 2074);
- 3) über die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Faustpfand in und außer der Gant,
(L.-N.-S. 2078, 2102. Nr. 2, 2218 a Nr. 2);
- 4) über die Verjährung der durch Zettel auf Inhaber beurkundeten Forderungsrechte und über das Verfahren bei verlorenen oder zu Grunde gegangenen Zetteln,
(S. 200, 202—205 des Handelsrechts und S. 744 der Prozeßordnung);
- 5) über die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer als Faustpfand eingesezten verlorenen oder entwendeten Sache,
(L.-N.-S. 2279.)

Art. 2.

Die Statuten der in Art. 1 genannten öffentlichen Anstalten bedürfen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde, und werden durch Verkündung in öffentlichen durch Verordnungen zu bestimmenden Blättern wirksam.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben etc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.
Karlsruhe, den 7. Februar 1854.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der erste Vicepräsident:
Stabel.

Die Secretäre:
H. Frhr. v. Stözingen.
Karl Frhr. v. Göler.

